



## **Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Scheyern**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses, Rathausplatz 2 – Neue Ortsmitte der Gemeinde Scheyern. Sie ist für alle Nutzer verbindlich.

(2) Die Benutzungsordnung dient dem geordneten Ablauf der Veranstaltungen sowie dem Schutz der Einrichtungen.

### **§ 2 Zweck und Grundsätze der Nutzung**

(1) Das Bürgerhaus dient der Durchführung von öffentlichen und gemeinschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere kulturellen, bildungsbezogenen, gesellschaftlichen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Private Feiern, insbesondere Geburtstagsfeiern, sind grundsätzlich nicht gestattet, außer sie werden durch die Pächterin des Bürgerhauses veranstaltet.

(3) Politische Veranstaltungen sind nur zulässig, wenn sie von einem anerkannten Ortsverein der Gemeinde ausgerichtet werden. Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuft sind, sind von der Nutzung ausgeschlossen.

### **§ 3 Anmeldung und Buchung**

(1) Die Buchung erfolgt über ein Antragsformular, das bei der Gemeindeverwaltung erhältlich ist oder von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden kann.

(2) Die Buchung muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Veranstalters
- Art der Veranstaltung
- Gewünschter Raum und Bestuhlung
- Datum und Uhrzeit (inkl. Auf- und Abbauzeit)
- Erwartete Teilnehmerzahl
- Benötigte technische Ausstattung

(3) Die Buchung wird durch die Gemeindeverwaltung bestätigt und ist erst dann verbindlich.

### **§ 4 Nutzungsgebühren und Kaution**

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird eine Grundgebühr erhoben, deren Höhe sich nach Raumgröße und Ausstattung richtet.

(2) Zusatzleistungen (z. B. Auf- und Abbau durch die Gemeinde, zusätzliche Reinigung) werden gesondert berechnet.

(3) Die Gebühren sind vor der Veranstaltung zu entrichten.

(4) Eine Kaution in Höhe von 200,00 € ist zu hinterlegen. Sie dient als Sicherheit für eventuelle Schäden oder nicht eingehaltene Vereinbarungen.

#### § 5 Haftung und Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume pfleglich zu behandeln und nach der Veranstaltung ordnungsgemäß zu hinterlassen.

(2) Entstandene Schäden oder Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

(3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen.

(4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände.

(5) Die geltenden Brandschutz-, Lärm- und Hygieneregeln sind einzuhalten.

Die Brandschutzordnung für die Neue Ortsmitte Scheyern (Bürgerhaus und Rathaus) gilt mit Antragstellung als gegengezeichnet und ist zu beachten.

(6) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die maximale Personenzahl von insgesamt 200 Personen für das OG und DG des Bürgerhauses nicht überschritten wird.

#### § 6 Hausordnung und Verhaltensregeln

(1) Die Nutzung ist bis spätestens 23:00 Uhr erlaubt, das Gebäude ist bis 23:30 Uhr zu verlassen.

(2) Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

(3) Das Streuen von Reis, Konfetti, Blütenblättern oder ähnlichem Material ist untersagt.

(4) Es ist darauf zu achten, dass keine Lärmbelästigungen entstehen.

#### § 7 Reinigung und Schlussbestimmungen

(1) Nach der Veranstaltung sind die Räume in sauberem Zustand zu hinterlassen.

(2) Bei starker Verschmutzung werden zusätzliche Reinigungskosten berechnet.

(3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Benutzungsordnung zu ändern. Die jeweils gültige Fassung ist auf der Homepage der Gemeinde einsehbar.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 20.03.2025 in Kraft.

Scheyern, den 19.03.2025

Erster Bürgermeister  
Manfred Sterz